

## I. Geltung unserer Einkaufsbedingungen

1. Unsere Bestellungen und Aufträge aller Art erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, die der Auftragnehmer - auch für zukünftige Aufträge - ausdrücklich anerkennt. Ein Anerkenntnis ist in jedem Fall in der Lieferung der Ware bzw. der Erbringung der Leistung zu sehen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers - gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie uns zugehen - sind nicht verbindlich und werden ausdrücklich zurückgewiesen und widersprochen.
2. Abweichende Bedingungen oder sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden.

## II. Bestellung / Auftrag

1. Die in unserer Bestellung/unserem Auftrag genannten Preise sind Festpreise. Der Auftragnehmer ist an seine Preisangebote gebunden. Auf jede Bestellung erhalten wir innerhalb von fünf Tagen eine Auftragsbestätigung. Bestellungen werden verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von fünf Tagen schriftlich widerspricht oder uns eine abweichende Auftragsbestätigung zusendet.
2. Abweichungen von unserer Bestellung/unserem Auftrag und den vorgelegten Unterlagen oder Änderungen in der Beschaffenheit, Güte oder Leistungsfähigkeit der zu liefernden Waren oder Leistungen gegenüber der bisher gelieferten oder vereinbarten Ausführung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Technische Einzelheiten können wir bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins ändern. Werden uns Muster zur Verfügung gestellt, darf die Serienfertigung bzw. Lieferung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe beginnen.
4. Zur Weitergabe des Auftrags oder eines Auftragssteils an Dritte (Unterdienstleister) bedarf es unserer vorherigen Zustimmung, soweit es sich nicht um geringfügige Nebenarbeiten handelt. Der Auftragnehmer steht für von ihm beauftragte Dritte auch dann ein, wenn unsere Zustimmung zur Weitergabe vorliegt.
5. Wir können bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins von der Bestellung/dem Auftrag zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen oder betrieblichen Verhältnisse des Auftragnehmers in für uns unzumutbarer Weise ändern, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil zu unserer Überzeugung nach.
6. Für längerfristige Planungen erteilen wir Rahmenaufträge auf der Grundlage rollierender Bedarfsvorausschauungen, welche den Lieferanten zyklisch zugehen. Die Auftragsbindung aus gesonderten Rahmenverträgen und den dazugehörigen Abrufbestellungen, welche mit den Lieferanten abgeschlossen werden bzw. diesen als käuferseitige Leistungskonkretisierung nach § 315 BGB von uns mitgeteilt werden. Sofern nicht an anderer Stelle kürzere Fristen vereinbart sind, werden die Lieferabrufe spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang widerspricht.

## III. Auftragsunterlagen

1. Bestellungen/Aufträge und alle hiermit zusammenhängenden Einzelheiten sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Die vertragliche Zusammenarbeit mit uns darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.
2. Skizzen, Zeichnungen, Informationen sowie alles geistige und materielle Eigentum, das dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer angefertigt wird, ist vertraulich zu behandeln und darf ohne unsere Einwilligung nicht anders als zu dem vereinbarten Zweck verwendet, insbesondere keinem Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Auf Verlangen sowie bei Erledigung des Auftrags sind alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

## IV. Lieferung

1. Die auf unseren Bestellungen/Aufträgen vermerkten Liefer-/ Leistungstermine sind bindend und unbedingt einzuhalten. Erkennbare Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von gegebenenfalls uns zustehenden Schadensersatzansprüchen. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns zulässig.
2. Wir sind berechtigt, im Fall der Nichterfüllung 20 % des Gesamtbruttoauftragswerts und im Falle des Leistungsverzuges 0,5 % des Gesamtbruttoauftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 20 %, als Schadensersatz geltend zu machen. Der Nachweis eines weitergehenden, dann vom Auftragnehmer zu erstattenden Schadensersatzes wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Ebenso kann der Auftragnehmer den Nachweis führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte eingetreten ist.
3. Mehrkosten für die zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Störungen nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben oder die Leistung für uns nicht mehr in wirtschaftlich zumutbarer Weise verwertbar ist.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst dann auf uns über, wenn die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle die tatsächliche Gewalt über die gelieferten Gegenstände erlangt hat.
6. Der Auftragnehmer hält Ersatzteile für die Dauer der gewöhnlichen Nutzung der gelieferten Ware lieferbar und wird uns bei Bedarf zu marktüblichen Konditionen beliefern.

7. Sämtliche Lieferungen erfolgen stets frei Haus einschließlich Verpackung. Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

## V. Preise und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei unserem Werk bzw. der von uns angegebenen Lieferadresse einschließlich Verpackung und sonstiger Spesen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
2. Die Zahlung erfolgt in Euro nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, nach 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 90 Tagen netto, sofern individuell nichts Abweichendes vereinbart wurde. Erfolgt die Lieferung nach Eingang der Rechnung, ist hinsichtlich der vorstehenden Zahlungsweise das Datum der Lieferung maßgeblich.
3. Sämtliche Zahlungen erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung. Die Zahlung durch Wechsel bedarf keiner besonderen Vereinbarung. Auch bei Zahlung mit Wechsel sind wir zu Abzug von Skonto berechtigt.
4. Der Auftragnehmer darf Forderungen aus der Geschäftsverbindung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis an Dritte abtreten.
5. Die Aufrechnung mit Forderungen durch den Auftragnehmer ist unzulässig, es sei denn diese Forderungen sind unstreitig oder wurden rechtskräftig festgestellt.
6. Voraus- oder Anzahlungen werden nur in Sonderfällen nach vorheriger schriftlicher Absprache und nur gegen Bankbürgschaften vorgenommen.

## VI. Gewährleistung

1. Im Falle einer mangelhaften Leistung/Lieferung sowie im Falle sonstiger Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis stehen uns sämtliche gesetzlichen Rechte und Ansprüche uneingeschränkt zu.
2. Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten sind wir berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung auf Kosten des Auftragnehmers Mängel zu beseitigen und Schäden zu beheben oder Deckungskäufe vorzunehmen.
3. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter - insbesondere solchen aus Produkthaftung - frei, die auf der Fehlerhaftigkeit der von ihm an unserem Produkt erbrachten Teilleistungen (insbesondere Lieferung von Grundstoffen) oder sonstigen von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis resultieren.

## VII. Bestellung von Material und Werkzeugkosten etc.

1. Etwa von uns beigestellte Materialien oder Werkzeuge bleiben unser Eigentum, sind vom Auftragnehmer - getrennt von seinem Eigentum - sachgerecht zu lagern und ausreichend gegen Schäden aller Art (Feuer, Wasser, Diebstahl, etc.) zu versichern. Sie dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden und sind auf unsere Anforderung sowie nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben.
2. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung von uns beigestellter Materialien erfolgt stets für uns als Hersteller. Im Falle der Verbindung und/oder Vermischung erwerben wir wertanteilmäßig Miteigentum an der neuen einheitlichen Sache.
3. Sofern die Bestellung die Übernahme von Werkzeug- und/oder Modellkosten etc. ganz oder anteilig umfasst, erfolgt die Herstellung solcher Werkzeuge, Modelle etc. für uns und solche Gegenstände gehen mit ihrer Fertigstellung in unser Eigentum über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kostenübernahme insoweit gesondert geregelt, oder in der vertraglichen Vergütung enthalten ist. Die vorstehenden Regelungen unter Ziff. VII 1. zur Lagerung, Versicherung, Verwendung und Herausgabe gelten entsprechend.

## VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle oder - sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird - unser Hauptsitz.
2. Gerichtsstand ist - soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist - der Sitz unserer Hauptniederlassung und gegebenenfalls zusätzlich der Sitz unserer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung, die den Vertragsabschluss tätigte. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
4. Der Auftragnehmer willigt darin ein, dass wir Daten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig - EDV-mäßig speichern und verarbeiten. Diese Einwilligung gilt gleichzeitig als Benachrichtigung im Sinne des § 26 Abs. 1 BDSG.
5. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen nicht berührt.

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. GELTUNG

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen im gewerblichen Bereich (gegenüber Unternehmern und Unternehmen). Der Geltung von Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht übereinstimmen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir auf einen nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch nach ihrem Eingang bei uns verzichten.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.

## II. ANGEBOT/BESTELLUNG

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Etwa mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen etc. enthalten nur annähernde Angaben und Beschreibungen. An individuellen Unterlagen wie Kostenvoranschlägen, Zeichnungen etc. behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen, in jedem Fall jedoch bei Nichterteilung des Auftrags, unverzüglich zurückzugeben. Jegliche Verwendung solcher individueller Unterlagen darf nur in Zusammenarbeit mit uns erfolgen. Eigenverwertung durch den Besteller ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der Mindestbestell-/lieferwert beträgt 150,00 €.
3. Maßgeblich ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Änderungen der Liefergegenstände durch technische Weiterentwicklung sind vorbehalten.
4. Die Abtretung oder Pfändung der Rechte des Bestellers aus dem Vertrag ist unzulässig.
5. Besteller aus EU-Ländern sind verpflichtet, uns unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.

## III. PREISE

1. Unsere Preise gelten in EURO ab Werk oder Lager zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung.
2. Materialpreiserhöhungen und Personalkostensteigerungen, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintreten, können dem Besteller weiterberechnet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert und erbracht.

## IV. ZAHLUNG

1. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug in bar oder auf eines der angegebenen Bankkonten zu leisten.
2. Zu einer Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Falls wir Wechsel annehmen, so nur zahlungshalber und nur gegen Vergütung der anfallenden Diskont- und Inkassospesen durch den Besteller.
3. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Dies gilt nicht für Leistungsverweigerungsrechte aus dem selben Vertragsverhältnis.
4. Bei Zahlungsrückstand des Bestellers oder wesentlicher Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit nach Vertragsabschluss werden sofort alle Forderungen zur Barzahlung fällig, auch im Falle einer Stundung und eventueller Hereinnahme von Wechseln oder Schecks. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten.

## V. LIEFERUNGEN

1. Wir sind bestrebt, angegebene Lieferzeiten pünktlich einzuhalten, die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine oder -fristen bedarf der Schriftform. Sie beginnt gegebenenfalls mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit dem Tage, an welchem uns der restlos – insbesondere in technischer Hinsicht einschließlich aller Maße etc. - geklärte Auftrag vorliegt und eine etwa vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist. Wünscht der Besteller nach unserer Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, so verlängert sich eine etwaige Lieferfrist in angemessener Weise, wenn wir der gewünschten Änderung zustimmen.
2. Lieferzeiten verlängern sich ferner in Fällen höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, politischer Unruhen, Transporthindernisse, behördlicher Maßnahmen etc. sowie beim Eintreten unvorhergesehener, von unserem Willen unabhängiger Hindernisse, gleichviel, ob diese in unserem Werk oder bei unseren Unterverlieferanten eintreten (z.B. Betriebsstörung, Brandschaden, unvorhersehbare Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc.), um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
3. Gegebenenfalls vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn zu dem vereinbarten Termin die Sendung abholbereit ist oder zum Versand gebracht wurde.
4. Teillieferungen sind zulässig. Wir sind zu Über- oder Unterlieferungen bis zu 15 % der bestätigten Menge - bei Sonderanfertigungen bis zu 25 % - berechtigt. Berechnet wird stets die tatsächlich gelieferte Menge. Genaue Stückzahl  
Thermik behält sich vor, auf Grund des händischen Aufwandes bei Schüttgut, Bestellung mit genauer Stückzahl größer 500 Stück mit einem Mehrkostenzuschlag in Höhe von 10% auf den Auftragswert zu berechnen
5. Die Wahl des Fertigungsortes obliegt allein dem Hersteller.
6. Der Besteller ist - vorbehaltlich etwaiger Gewährleistungsrechte gemäß nachfolgender Ziff. VII - ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zur Rückgabe/Rücksendung unserer Lieferungen berechtigt. Stimmen wir einer Rücknahme außerhalb etwaiger Gewährleistungsrechte zu, erfolgt dies ausschließlich gegen Gutschrift und wir sind berechtigt, bei dieser Gutschrift den Zustand der zurückgegebenen Ware zu berücksichtigen und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Lieferwerts in Abzug zu bringen.

## VI. GEFahr UND VERSAND

1. Der Versand erfolgt stets, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf Gefahr des Empfängers bzw. Bestellers. Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Besteller über, wenn die Sendung unser Werk oder Lager verlässt. Wird auf Wunsch des Bestellers der Versand oder die Zustellung verzögert oder holt der Besteller die Ware abredewidrig nicht ab, so geht die Gefahr mit Versand-/Abholbereitschaft über.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,1 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Waren pro angefangenen Kalendertag. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Ist nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen die Ware nicht versendet, wird die Ware ausgeliefert.

3. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Versandart, Versandweg und Verpackung werden ohne anderweitige Weisung des Bestellers auf dessen Kosten nach unserem Ermessen handelsüblich gewählt.

## VII. GEWÄHRLEISTUNG/SCHADENERSATZ

1. Der Besteller steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Auftragsdurchführung etwa übergebenen Vorlagen, der mitgeteilten Maße und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung unserer Leistung ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Bestellers können eine Mangelhaftigkeit unserer Leistung nicht begründen.
2. Bestellerseitige Teileverwendungsvorgaben, die von unseren Standards abweichen, werden nicht auf Applikationsfähigkeit und/oder Normenkonformität überprüft. Die Prüfung einer Eignung von Thermik-Produkten für derartige Verwendungen obliegt allein dem Verwender.
3. Offensichtliche Mängel unserer Lieferung und/oder Werkleistung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Leistungserbringung, schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Bemängelte Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des angeblichen Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns oder durch unsere Beauftragten bereitzuhalten.
4. Berechtigterweise geltend gemachte Mängel unserer Leistung beheben wir durch Nacherfüllung. Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, steht uns zu. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer hierfür angemessen gesetzten Frist fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis/die Vergütung angemessen mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Die vorstehenden Regelungen zur Gewährleistungsfrist gelten nicht, soweit das Gesetz für Bauwerke, Sachen für Bauwerke, Baumängel und den Verbrauchsgüterkauf (einschließlich Rückgriffsanspruch) längere Fristen zwingend vorschreibt.
5. Jegliche Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die von uns gelieferte Ware fachgerecht gewartet und behandelt wird. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe. Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Besteller oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vornehmen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte. Für Beistellungen von Kunden wird keine Gewährleistung übernommen, wenn diese bereits vor der Montage fehlerhaft sind oder Mängel aufweisen. Beistellungen sind generell vor der Auslieferung von den Kunden auf Fehler und Mängel zu prüfen.
6. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von uns übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
7. Der Besteller haftet für alle Kosten, Gebühren und etwaige Bußgelder, die uns gegebenenfalls durch dessen Nichteinhaltung von Umsatzsteuervorschriften bezüglich des EU-Binnenmarktes und/oder aufgrund fehlender Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer entstehen.

## VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.
2. Im Falle der Verarbeitung des Liefergegenstandes und deren Verbindung erwerben wir Miteigentum an der gestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache. Für den Wert der Vorbehaltsware und den Wert der neuen Sache ist der Rechnungswert, hilfsweise der Verkehrswert maßgeblich, wobei für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich ist. Der Besteller wird bei der Verarbeitung für uns tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen uns zu erwerben.
3. Der Besteller hat die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und zufälligen Untergang (insbesondere Feuer und Wasser) zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Er hat uns Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu geben und uns und unserem Beauftragten das Betreten des Abstellortes zu gestatten.
4. Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen hiermit sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung wird der Besteller die Abtretung offen legen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aushändigen.
5. Übersteigen die Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, den übersteigenden Teil der uns zustehenden Sicherheiten dem Besteller auf dessen Aufforderung hin bzw. auf Aufforderung seiner Gläubiger freizugeben.
6. Der Besteller hat uns unverzüglich zu unterrichten, wenn in Vorbehaltsware oder in Forderungen vollstreckt wird, die uns durch Vorausabtretungen übertragen sind. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

## IX. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung - auch Wechselzahlung - ist unser Hauptsitz.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist gegenüber Kaufleuten unser Hauptsitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), ist ausgeschlossen.
4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird er durch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.